

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Erweiterung des bestehenden Zwischenlagers als Nebenanlage der DK0-Deponie Berchtolding
Grundstück:	FlNr. 807, 808, 809 und 810 der Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim
Betreiber/Bauherr:	Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH Wimpasing 1 83416 Saaldorf-Surheim

Der Firma Moosleitner GmbH wurde mit Bescheid vom 14.01.2013 die Errichtung und der Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponiekategorie 0) abfallrechtlich genehmigt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.11.2010 wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 18.04.2019 wurden folgende Änderungen der Deponie genehmigt: Tiefere Deponiesohle (bedingt durch tieferen Kiesabbau), Verringerung des Deponiekörpers und des Verfüllvolumens durch eine zwischenzeitlich in einem Teilbereich errichtete Betriebsfläche sowie Anpassungen am Sickerwassersystem. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 27.02.2019 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit dem 01.01.2022 ging die Errichtung und der Betrieb der Deponie unter gleicher Genehmigung auf die Firma Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH über.

Nummehr soll das bestehende Zwischenlager als Nebenanlage der Deponie erweitert werden. Bevor angeliefertes Material in der Deponie eingelagert werden kann, muss zunächst eine Beprobung durchgeführt werden. Um das Material vor Niederschlag zu schützen und somit eine eventuelle Mobilisierung von Schadstoffen in Boden und/oder Grundwasser durch Auswaschen zu vermeiden, wird das Material in den Hallen trocken und auf befestigtem Boden zwischengelagert bis ein Ergebnis vorliegt. Anschließend werden die zugelassenen Materialien gesammelt eingebaut.

In den bisherigen Deponiegenehmigungen sind in der bestehenden Halle drei der insgesamt zwölf vorhandenen Boxen als Zwischenlager bzw. Deklarationsfläche mit einer Kapazität von 500 m³ genehmigt. Zwei weitere Boxen sind zur Lagerung von ungefährlichem teerhaltigen Straßenaufbruch eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigt und werden von der Änderung nicht berührt. Die übrigen sieben bestehenden Boxen wurden bisher als Humus- bzw. Kieslager genutzt. Diese sieben Boxen mit einer Kapazität von 2.750 m³ sollen nun ebenfalls als Zwischenlager der DK0-Deponie genutzt werden. Außerdem soll in nördlicher Richtung ein Hallenneubau mit vier Boxen und einer Kapazität von 1.325 m³ entstehen. Eine bestehende Box schließt sich im Süden an die vorhandenen Hallen an und war bisher nicht überdacht. Diese Box soll überdacht werden und mit ihrer Kapazität von 175 m³ ebenfalls als Deklarationsfläche zur DK0-Deponie dienen. Insgesamt wird das Zwischenlager damit eine Kapazität von 4.750 m³ bzw. 8.550 t umfassen, es soll also um 4.250 m³ erweitert werden. Außerdem wird das restliche Teilstück des Zufahrtbereichs vor den bestehenden Boxen sowie der Zufahrtbereich zu den neuen Boxen befestigt.

Der Deponiekörper an sich, das zur Verfügung stehende Verfüllvolumen sowie die Verfülldauer werden von der Änderung nicht berührt.

Die Änderung der Deponie bedarf der abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 KrWG. Es erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG, da das Vorhaben von der Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzungsänderung sowie einen Hallenneubau als Zwischenlagerfläche zur Deklaration als Nebenanlage der genehmigten DK0-Deponie Berchtolding.

Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es ist ein naturschutzrelevanter Bereich (Biosphärenregion) betroffen, dessen Schutzgüter jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter zu befürchten.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 04.07.2022 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204 eingesehen werden. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Begründung abrufbar im UVP-Portal.

Bernhard Kern, Landrat